

NORDELBISCHES KIRCHENAMT
 Eing.: 15 JUNI 1977
 Az.: Anl. 1/11

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2	Greifswald, den 28. Februar 1977	1977
-------	----------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	14
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Netzelkow und Zinnowitz, KKrs. Usedom	13	D. Freie Stellen	14
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		E. Weitere Hinweise	14
Nr. 2) Denkmalspflegegesetz — Fortsetzung Nr. 7 ABl. 1/77	13	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 3) Pfingstbotschaft 1977	14
		Nr. 4) Theologische Grundüberzeugungen als wesentliche Komponenten lutherischer Identität	15

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinden Netzelkow und Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Netzelkow wird mit der Kirchengemeinde Zinnowitz vereinigt — unter der Bezeichnung — Kirchengemeinde Zinnowitz.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft.

Greifswald, den 4. Februar 1977

Evangelisches Konsistorium
 Dr. Plath
 Oberkonsistorialrat

(LS)

F 10901 KKrs. Usedom — 1/77

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Durchführungsbestimmung zum Denkmalspflegegesetz vom 24. 9. 1976

(Fortsetzung von Nr. 1)

§ 6

(1) Bei Aufhebung einer Denkmalerklärung legt der zuständige Rat des Kreises auf Grund eines Gutachtens des Instituts im Einvernehmen mit dem für das Denkmal verantwortlichen Staatsorgan und unter Einbeziehung des Eigentümers, Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten fest:

— welche Teile oder Ausstattungstücke eines Denkmals zu bergen sind;

— an welcher Stelle geborgene Teile oder Ausstattungstücke einzubauen, auszustellen oder aufzubewahren sind,

— in welcher Form und in welchem Umfang eine Dokumentation des Denkmals anzufertigen ist.

(2) Der Rat des Kreises legt ferner fest, wer Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung, Überlieferung und Einordnung des Bergungsgutes am neuen Ort sowie für die Anfertigung der Dokumentation durchzuführen und zu finanzieren hat.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 7

(1) Die Mitglieder der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für Kultur berichten den übergeordneten Räten jährlich über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

(2) Das Institut wirkt bei der langfristigen städtebaulichen Planung und Entwicklung der Städte und Gemeinden mit.

Zu § 11 und § 12 Abs. 5 des Gesetzes:

§ 8

(1) Zur Vorbereitung aller Maßnahmen an Denkmälern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte des Denkmals verpflichtet, die Genehmigung beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, einzuholen.

Dazu hat er eine vom Institut bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung vorzulegen. Diese denkmalpflegerische Zielstellung ist bei Baudenkmalen die Voraussetzung für die entsprechend den Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist für die Einhaltung der genehmigten denkmalpflegerischen Zielstellung bei der Projektierung bzw. Ausführung der Maßnahmen verantwortlich. Die fachliche Kontrolle obliegt dem Institut.

(3) Bei Nichteinhaltung der denkmalpflegerischen Zielstellung erlischt die Genehmigung, und das zuständige

staatliche Organ kann Auflagen nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen erteilen.

§ 9

Spezifische Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an Denkmälern sind von hierfür zugelassenen Betrieben und Restaurationen auszuführen. Die Zulassung als Spezialbetrieb, Sachverständiger oder Restaurator für Denkmalpflege wird vom Minister für Kultur geregelt.

§ 10

(1) Denkmale gehören nicht zu den Grundmitteln von Rechtsträgern im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen. Das gilt auch im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie nicht für die staatlichen bzw. betrieblichen oder gesellschaftlichen Aufgaben des Rechtsträgers eingesetzt sind und ihre Anschaffung nicht aus Investitionsmitteln erfolgte.

(2) Rechtsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Aufwendung für die Erhaltung und Wiederherstellung (Restaurierung) von Denkmälern nach den für die Instandhaltung der Grundmittel geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Staatliche Organe und Einrichtungen haben Aufwendungen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Denkmälern in der Planposition Werterhaltung des Jahreshaushaltsplanes auszuweisen. Diese Aufwendungen werden dem übergeordneten Organ bzw. dem zuständigen Finanzorgan kenntlich gemacht und schriftlich begründet.

§ 11

Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, die nicht in der Lage sind, denkmalpflegerische Maßnahmen zum erforderlichen Zeitpunkt aus eigenen Mitteln oder Krediten zu finanzieren, können beim zuständigen Rat staatliche Beihilfen beantragen. Das Verfahren der Gewährung von Beihilfen regelt der Minister für Kultur.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1976

Minister für Kultur
H o f f m a n n

C. Personalnachrichten

Die **kirchliche Verwaltungsprüfung I** haben am 21. Februar 1977 bestanden:

die Verwaltungsseminaristinnen des Evangelischen Konsistoriums

Margot **Backhaus**, geb. am 12. Mai 1958 in Lubmin
Hannelore **Neumann**, geb. am 7. September 1957
in Greifswald

die Schülerin des Seminars für Kirchlichen Dienst
Sibylle **Haff**, geb. am 18. Juni 1957 in Anklam.

In den Ruhestand versetzt:

Pastor Fritz **Schirr**, Koblenz, Kirchenkreis Pasewalk,
zum 1. März 1977.

D. Freie Stellen

Zum 1. Mai 1977 wird die **2. Pfarrstelle am Dom St. Nikolai zu Greifswald** zur Wiederbesetzung frei. Die Pfarrstelle umfaßt einen Altstadtbezirk sowie die Gemeinde Insel Riems (12 km Omnibus). Es besteht in Greifswald übergemeindliche Zusammenarbeit (insbesondere Kinder- und Konfirmandenarbeit, Predigtdienst). — Der Dom erfährt in den kommenden Jahren eine umfassende Außen- und Innenrenovierung. — Geräumiges Pfarrhaus dicht am Dom. — Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36 zu richten.

Die **Pfarrstelle Wick/Rügen**, Kirchenkreis Bergen, wird demnächst frei und ist sofort wiederzubesetzen. 1 Predigtstelle, geräumige Pfarrwohnung vorhanden, POS am Ort, EOS in Bergen.

Teamarbeit mit Altenkirchen und Dranske erwünscht. Ehefrau kann im katechetischen und kirchenmusikalischen Dienst mitarbeiten.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise**F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst****Nr. 3) Phantasie im Dienst der Einheit****Pfingsbotschaft 1977****der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen****Vorbemerkung:**

In diesem Jahr trifft es sich, dass das Pfingstfest trotz unterschiedlicher Berechnungen für kirchliche Feiertage zur gleichen Zeit in der östlich-orthodoxen und in der übrigen Christenheit gefeiert wird. Zugleich ist an die Erste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung vor 50 Jahren zu erinnern. Sie befasste sich zunächst mit den Unterschieden, die die Kirchen trennen. Sie fand statt 1927 in Lausanne, Schweiz, — ein Meilenstein für die weitere ökumenische Bewegung. Von daher wurde als Thema der diesjährigen Botschaft die Einheit der Kirche gewählt. Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen hat folgenden Wortlaut

Phantasie im Dienst der Einheit

„Die Menge aber der Gläubigen war ein Herz und eine Seele“! Mit diesen Worten wird in der **Apostelgeschichte** (4,32) die erste christliche Gemeinde beschrieben. Wie kam es, dass Männer und Frauen, die so verschieden voneinander und so unterschiedlicher Herkunft waren, zu einer derartigen Einheit fanden? Die Apostel sagen, dass dies auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückzuführen ist.

Derselbe Heilige Geist verlangt heute danach, die gespaltenen Kirchen zu einem einzigen Gottesvolk zusammenzuführen. Lasset uns deshalb an diesem Pfingstfest unsere Herzen und Seelen dem Heiligen Geist öffnen, damit er in uns und unter uns wirken kann. Wie absurd sind doch unsere Spaltungen! Der einzige

„Grund“, warum uns der Widerspruch zwischen diesen Spaltungen und dem Evangelium der Versöhnung nicht mehr erschüttert, ist, dass wir uns letztlich daran gewöhnt haben, gespalten zu sein. Solange wir aber in unseren Spaltungen verharren, leugnen wir die Tatsache, dass Christus die verstreuten Kinder Gottes tatsächlich zur Einheit führen kann.

Viele Männer und Frauen haben ihr Leben geopfert, damit die Kirchen im Heiligen Geist geeint werden. Wir haben Grund genug, Gott dafür zu danken, dass sich die Kirchen heute besser verstehen. Und dennoch bestehen auch nach so vielen Jahren inständiger Gebete und geduldiger Arbeit unsere Spaltungen noch weiter. Es ist fast so, als ob die Kirchen Angst vor den Zielen hätten, die sie zu verwirklichen trachten.

Es gibt jedoch kein Zurück! Wir müssen den Weg, den wir eingeschlagen haben, bis zum Ende gehen. Wir wollen keine monotone und farblose Uniformität. Was wir anstreben ist vielmehr eine Gemeinschaft im Geist und in der Wahrheit. Wir brauchen heute — da uns die wachsende Ungewissheit über die Zukunft nur allzu leicht dazu verleitet, uns hinter unseren Trennmauern zu verschanzen, die anderen sich selbst zu überlassen und uns allein um uns selbst zu kümmern — mehr denn je eine Gemeinschaft, die beweist, dass unsere Solidarität alle vom Menschen errichteten Hindernisse und Grenzen durchbricht.

Dabei kann jede Gemeinde und jeder einzelne Christ eine wichtige Rolle spielen. Wie Petrus in seinem 1.

Brief (2, 4–5) sagt, sind wir alle aufgerufen, lebendige Steine zum geistlichen Haus — der *Una Sancta* —, der einen Kirche Christi zu sein. Die Verwirklichung der Einheit ist daher wie der Bau eines Hauses, das Stein für Stein errichtet wird. Wie aber können wir unsere Aufgabe erfüllen?

Wir haben zahllose Möglichkeiten.

Warum entschlossen wir uns beispielsweise nicht schon heute, an einem Gottesdienst in der Nachbargemeinde teilzunehmen und auf diese Weise das Verständnis für einander zu vertiefen? Warum laden wir nicht schon heute jemanden zu uns ein, der einer anderen Kirche angehört und uns fremd ist? Warum treten wir nicht in aller Öffentlichkeit für jemanden ein, der aufgrund seines Glaubens in Bedrängnis geraten ist? Warum sollten wir nicht in unsere Gebete konkrete Fürbitten für Kirchen aufnehmen, die ganz besonders der göttlichen Hilfe bedürfen: Kirchen, die für eine gerechte Behandlung der Unterdrückten kämpfen; Kirchen, die sich in der freien Bezeugung ihres Glaubens bedroht sehen; Kirchen, deren erste Liebe vergangen ist und die dringend der Erneuerung durch den Heiligen Geist bedürfen?

Wir haben in der Tat endlose Möglichkeiten, zur Verwirklichung der Einheit beizutragen. Und deshalb wollen wir heute den Heiligen Geist um die notwendige Phantasie und Kreativität bitten, die uns auf dem Weg zur Einheit im Geist weiterführen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Nr. 4) Theologische Grundüberzeugungen als wesentliche Komponente lutherischer Identität

Evangelisches Konsistorium

A 10104 — 94/76

Im Juni ds. Js. soll in Daressalam/Tansania die VI. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (LWB) stattfinden. Im Vorfeld dieses Treffens Lutherischer Kirchen auf Weltebene, bei dem unsere Landeskirche als Mitgliedkirche des LWB durch zwei Delegierte vertreten sein wird, geben wir durch die nachstehende Veröffentlichung Anteil an Bemühungen, das spezifische „Profil“ der lutherischen Kirchen im heutigen weltweiten ökumenischen Geschehen zu umreißen. Zu diesen Bemühungen schreibt uns das mit dem LWB verbundene Institut für Ökumenische Forschung in Strasbourg (Frankreich) u. a. folgendes:

Das Institut führt seit 1975 sein Studienprojekt über „Die Identität lutherischer Kirchen im Kontext der Herausforderungen unserer Zeit“ durch. Neben einer Ausarbeitung aus dem Stab des Instituts in Strasbourg gehören regionale Konsultationen in Tansania (1975), USA, Kanada, Indien (alle 1976) und Europa (1977) zum Studienprojekt. Diese sollen dazu beitragen, die verschiedenen Ausprägungen und Wandlungen der historischen Ausdrucksformen lutherischer Identität zu klären.

Die Ausarbeitung aus dem Stab des Strasbourger Instituts wird nachstehend in ihrer zweiten Fassung (Juni 1976) veröffentlicht, für die Äußerungen einzelner Theologen und Studiengruppen zum ersten Entwurf berücksichtigt wurden. Die Grenzen dieses zweiten Entwurfs sind im Punkt 3 der Einleitung angedeutet und sollten beachtet werden.

Für Reaktionen auf diesen Entwurf wäre das Institut für Ökumenische Forschung sehr dankbar. Wir bitten, sie ggf. zur Weiterleitung bei uns einzureichen.

Gienke

Theologische Grundüberzeugungen als wesentliche Komponente lutherischer Identität

(2. Entwurf, Juni 1976)

I. Einleitung

1. Die lutherische Reformation hatte nicht die Bildung einer Partikularkirche mit spezifischer konfessioneller Identität zum Ziele. Ihr ging es um die Wiedergewinnung der evangelischen Botschaft in ihrer Reinheit für die ganze Christenheit. Unter den geschichtlichen Umständen kam es dennoch zur Entstehung einer lutherischen Kirche mit spezifischen konfessionellen Merkmalen. Dieser Vorgang, der sich in analoger Weise auch bei anderen Kirchen und Denominationen nachweisen lässt, lässt sich nicht einfach durch Rückwendung zur Reformation rückgängig machen. Er war historisch gesehen unvermeidbar, ja notwendig, da der reformatorische Appell zur Erneuerung der Kirche nicht aufgenommen wurde. Die lutherischen Kirchen verstanden sich daher in der Folgezeit in ihrer partikularkirchlichen Existenz als Platzhalter von Überzeugungen, die sie als wesentlich für Zeugnis und Leben der gesamten Christenheit betrachten.

2. Um die grundlegenden bekenntnismässigen und theologischen Überzeugungen, die Gottesdienst- und Lebensformen, die Frömmigkeit, die Strukturen und das Ethos, die zusammen mit noch anderen Komponenten das spezifische „Profil“, die „Konfessionalität“ oder das „Selbstverständnis“ der lutherischen Kirchen ausma-

chen, unter einem Begriff zusammenzufassen und zu kennzeichnen, benutzen wir den Begriff der **Identität**. Seine Herkunft aus der Philosophie und seine spezifische Ausprägung in der modernen Psychologie sind uns bewusst. In dem oben angedeuteten allgemeineren Sinne ist dieser Begriff in letzter Zeit auch in den theologischen und kirchlichen Sprachgebrauch übernommen worden. Als solcher darf er nicht in einer statischen Weise verstanden werden, die sich von seiner philosophischen Herkunft vielleicht nahelegen könnte, sondern muss die Dimension geschichtlichen Wandels mit einschließen.

3. Unter den verschiedenen Komponenten, durch die die „Lutherische Identität“ konstituiert und charakterisiert wird, nehmen die theologischen Grundüberzeugungen den wesentlichen und zentralen Platz ein. Wenn im folgenden Text eine Reihe von solchen Grundüberzeugungen herausgehoben werden sollen, so sind dies Überzeugungen, die von den lutherischen Kirchen bewahrt werden, um sie zugleich und vor allem zu bezeugen. Dabei ist nicht eine umfassende Beschreibung des Glaubensbekenntnisses beabsichtigt, aus dem die lutherischen Kirchen leben. Vielmehr geht um die entscheidenden und zentralen Intentionen, die bestimmend geworden sind für Leben, Zeugnis und Handeln der lutherischen Kirchen, die jedoch in der geschichtlichen Verwirklichung auch verleugnet, modifiziert oder erweitert wurden und mit denen sich Schwächen und Einseitigkeiten verbunden haben.

4. Nicht alle der im folgenden aufgeführten Momente sind in einem exklusiven Sinne lutherische Überzeugungen. Viele dieser Überzeugungen verbinden die lutherischen Kirchen auch mit anderen Kirchen. Erst in ihrer Gesamtheit, ihrer gegenseitigen Zuordnung und Wechselbeziehung machen sie ein wesentliches Merkmal lutherischer Konfessionalität und Identität aus.

II. Theologische Grundüberzeugungen lutherischer Identität

1. Das Bekenntnis zur entäußernden Herablassung Gottes als dem einzigen Weg zum Heil

Gott, der Schöpfer dieser Welt, kommt in seinem Sohn Jesus Christus den Menschen zu ihrem Heil nahe, indem er sich ihnen, in Schwachheit verborgen, ausliefert und fassen lässt: in der Inkarnation, dem Menschsein Jesu, in seinem Leiden und Sterben am Kreuz. Für alle Zeiten schenkt er in der Menschlichkeit des Wortes und der Leiblichkeit der Sakramente den Glauben durch den Heiligen Geist. Durch die Auferstehung Jesu Christi erweist er sich zugleich als der siegreiche Herr, der den Tod und alle den Menschen versklavenden Mächte überwunden hat. Dieses Heilswerk des sich in Wort und Sakrament weiterhin herablassenden Gottes

wird an dem Tage vollendet sein, an dem die Menschen Gott von Angesicht zu Angesicht schauen werden.

2. Die Bezeugung des rechtfertigenden Handelns Gottes in Jhusus Christus als Inbegriff der Heilsbotschaft (Evangelium), als Maßstab kirchlicher Verkündigung und als Grund christlicher Existenz

Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft mit ihm geschaffen. Er hat ihn zu seinem Ebenbild gemacht und ihn damit gewürdigt, in Verantwortung vor ihm an seinem Wirken in der Welt teilzuhaben. Wahres Menschsein gibt es nur dort, wo der Mensch diese Beziehung zu Gott, seinem Schöpfer bejaht, aus dieser Beziehung heraus lebt und sein Handeln in der Gemeinschaft der Menschen von ihr bestimmen lässt. Der Mensch hat diese Beziehung zu Gott schuldhaft preisgegeben und kann sie von sich aus nicht wiederherstellen. Ihm bleibt nichts anderes, als allein auf sich zu vertrauen und seine Existenz auf seine eigene Leistung zu gründen. Er ist ganz zum Sünder geworden. Für diesen verlorenen Menschen setzt Gott von sich aus einen neuen Anfang und nimmt sich seiner allein aus Gnade an. Im Tod Jesu Christi für uns und in seiner sieghaften Auferstehung eröffnet Gott den Menschen, durch die Vergebung ihrer Sünden, wahres Menschsein in Gemeinschaft mit ihm selbst. Er führt sie zu einem neuen Leben in Freiheit von der Macht der Sünde, in der Hoffnung auf Auferstehung und ewiges Leben, im Vertrauen auf seine Gnade auch im Gericht. So wird der Mensch befreit und berufen zum Lob Gottes, zum Zeugnis für Jesus Christus und zu Dienst und Hingabe an seinen Mitmenschen. Das ist das Evangelium. Alle Verkündigung und alles Handeln der Kirche hat hier ihre massgebende und unaufgebare Mitte.

3. Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zur Wahrung des Gnadencharakters der Heilsbotschaft

Das Wort Gottes ergeht als forderndes und richtendes Wort (Gesetz) und als freisprechendes und neuschaffendes Wort (Evangelium). Diese Unterscheidung bewahrt den Gnadencharakter des Evangeliums gegenüber jeder Gesetzmäßigkeit, die die im Evangelium geschenkte Gerechtigkeit in eine vom Menschen zu erwerbende Gerechtigkeit verkehrt. Alle Menschen haben es mit der unausweichlichen Forderung des Gesetzes zu tun, das sie als Sünder anklagt und überführt. Der angefochtene Sünder, der in Busse zu Christus flieht, empfängt in ihm das Heil. Wo nur das Gesetz verkündet würde, wären Hochmut und Verzweiflung die Folgen. Wo nur das Evangelium verkündet würde, müsste es zur „billigen Gnade“ werden. Deshalb müssen Gesetz und Evangelium zwar unterschieden, aber nicht voneinander getrennt werden. (Fortsetzung in ABl. Nr. 3)